



S a t z u n g

§ 1 –Zweck-

Der Niederwallufer Carnevalverein „Die Liehbeitel“ von 1898 e.V. mit Sitz in 65396 Walluf/Rheingau (Niederwalluf) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition der Wallufer Fassenacht und des karnevalistischen Brauchtums unter Einbindung der Jugend in diese Brauchtumspflege und das Gemeinwesen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen und närrischen Sitzungen, unter der Zielsetzung, die Verbreitung des närrischen Frohsinns in Walluf zu fördern.

§ 2 –Gemeinnützigkeit-

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 –Ausgaben-

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 –Geschäftsjahr-

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 –Mitglieder-

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand beschlossen.

Minderjährige können ab der Geburt Mitglieder des Vereins werden. Sie bedürfen hierzu jedoch der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.



§ 6 –Eintritt-

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist langjähriger Tradition gemäß, handschriftlich auf einer Papierserviette niederzulegen.

Der Antrag hat Name, Anschrift, sowie die Erklärung, in den Verein eintreten zu wollen, versehen mit der Unterschrift, zu enthalten.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung stehen dem Betroffenen die Rechte gemäß § 9 entsprechend zu.

§ 7 –Austritt-

Der Austritt aus dem Verein ist Jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Verpflichtung, den Betrag für das laufende Geschäftsjahr sowie etwa noch ausstehende Beiträge für die vergangenen Geschäftsjahre zu begleichen.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 -Erlöschen-

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9.

§ 9 –Ausschluss-

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) ein krasser Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- b) vereinschädigendes Verhalten,
- c) rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit oder zur Zeit,
- d) ein zweijähriger Beitragsrückstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ihm der Grund des Ausschlusses, verbunden mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes, zu eröffnen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes schriftlich Widerspruch einlegen.

Wird der Widerspruch verworfen und in der gleichen Form wie der Ausschluss dem Mitglied bekannt gemacht, so steht diesem das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.



§ 10 –Organe-

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 –Vorstand-

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassierer(in), den/drei Beisitzer(innen) und dem/der Jugendwart(in).

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag aus den Reihen der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/ die 1. und 3. Beisitzer(in) stehen in einem, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführerin, der/die 2. Beisitzerin) und der/die Jugendwart(in) im anderen Jahr zur Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12 –Beschlüsse des Vorstandes-

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des/ der 2. Vorsitzenden, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 –Einberufung Mitgliederversammlung-

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im April statt. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Hierbei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden, wenn dies die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen findet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. In diesem Falle hat die Einberufung binnen eines Monats zu erfolgen.



§ 14 –Durchführung Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges für den Vorstand und der vorherigen Diskussion einem dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen wird. Es soll Feststellungen über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 –Beiträge-

Von Mitgliedern (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im Voraus, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, zu leisten.

Alternativ zu diesen Beiträgen können die Mitglieder einen pauschalen Familienbeitrag wählen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 –Auflösung-

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Walluf/Rheingau, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Bevor die beschlossene Auflösung des Vereins endgültig in Kraft tritt, erfolgt nachdem Beschluss zur Auflösung eine fünfjährige Ruhe der Vereinstätigkeiten, um eine eventuelle Neuaufnahme des Vereinslebens zu ermöglichen.